



Jahresbericht der Jugendhilfeplanung 2023

Stand 01.08.2024

Paula Becker- Schlienger
Dezernat 4 | Jugendhilfeplanung
paula.becker-schlienger@landkreishildesheim.de

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis.....	2
2. Kurzvorstellung der Jugendhilfeplanung.....	3-4
Teil 1 Handlungsbereiche der Jugendhilfeplanung	
3. Handlungsbereiche der Jugendhilfeplanung.....	4
3.1 Handlungsbereiche ämterübergreifend.....	4
3.1.1 Integrierte Berichterstattung Niedersachsen.....	4
3.1.2 Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII.....	4-5
3.1.3 Organisation und Durchführung des 12ten Hildesheimer Kinder- und Jugendhilfetages.....	5
3.1.4 Prävention in aller Frühe (PIAF)- Vorbereitung der externen Evaluation.....	5
3.1.5 Schulassistenz und weitere Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim.....	5-6
4. Kindertagesstätten- Bedarfsplanung im Amt für Familie.....	6-7
5. Personalbedarfsplanung und-entwicklung für den Bereich der Sozialen Arbeit.....	7
5.1 Einstiegworkshops.....	7-8
5.2 AG Fachkräftegewinnung (extern).....	8
5.3 AG Fachkräfte in den Sozialen Diensten (intern).....	8
5.4 Qualitätssicherung des Anerkennungsjahres.....	8-9
Teil 2 Schwerpunkt SGB VIII Reform	
1. Hilfen aus einer Hand	
1.1 Qualitätsentwicklungsprozess.....	9-10
1.2 Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10 b SGB VIII.....	10-11
2. Verbesserung des Kinderschutzes.....	11
3. Partizipation, Inklusion, Prävention.....	11-14
4. Zentrale Aufgaben.....	14
5. Weitere Planungsthemen.....	14-15
6. Ausblick.....	15

1. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
BTHG	Bundesteilhabegesetz
HzE	Hilfen zur Erziehung
IBN	Integrierte Berichterstattung Niedersachsen
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHP	Jugendhilfeplanung
KiTa	Kindertagesstätten
LK Hi	Landkreis Hildesheim
MA	Mitarbeiter*innen
SAB	Schulassistentenberatung
QE	Qualitätsentwicklung
QEV	Qualitätsentwicklungsvereinbarung
VZÄ	Vollzeitäquivalente

2. Kurzvorstellung der Jugendhilfeplanung

Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe – einschließlich der Planungsverantwortung gem. § 79 SGB VIII – hat das Jugendamt, bestehend aus dem Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Verwaltung des Jugendamtes (Ämter 406 und 407). Der öffentliche Träger ist gem. §§ 79 und 80 SGB VIII zu einer mittelfristigen Jugendhilfeplanung (JHP) zur Deckung von entsprechenden (auch unvorhergesehenen) Bedarfen verpflichtet. Dabei sollen die Bedürfnisse und Interessen der Adressat*innen angemessene Berücksichtigung finden. Außerdem sind (anerkannte) Träger der freien Jugendhilfe frühzeitig an den Planungsprozessen zu beteiligen.

Durch die SGB VIII-Reform zum 10.06.2021 hat sich der § 80 SGB VIII geändert und bezieht nun explizit junge Menschen mit oder von Behinderung bedroht, mit ein (Abs. 2, S. 4).

Die konkrete Aufgabe von JHP ergibt sich aus dem folgenden Paragraphen, die Änderungen sind farblich markiert:

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Seit August 2020 hat sich die Personalstruktur in der Jugendhilfeplanung dahingehend verändert, dass die Stabsstelle Jugendhilfeplanung im Dezernat 4 neu strukturiert und eine der Schwerpunktaufgaben – die Fachplanung Erziehungshilfe an das Amt 406 – Jugendamt Erziehungshilfe, ausgegliedert wurde.

Die Jugendhilfeplanung im Dezernat 4 ist im Berichtszeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 mit 25 % besetzt durch Katharina Metzner und seit Dezember 2022 mit 50 % besetzt durch Paula Becker-Schlienger. Da Frau Metzner seit Mai 2023 in Elternzeit ist, sind 50 % der Stabsstelle Jugendhilfeplanung im Dezernat sowie 50 % Schwerpunkt SGB VIII Reform durch Paula Becker-Schlienger besetzt.

Der folgende Bericht gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil wird über die Handlungsbereiche der Jugendhilfeplanung und im zweiten Teil über den Schwerpunkt SGB VIII Reform berichtet.

Teil 1 Handlungsbereiche der Jugendhilfeplanung

3. Handlungsbereiche der Jugendhilfeplanung im Berichtszeitraum

3.1 Handlungsbereiche ämterübergreifend

3.1.1 Integrierte Berichterstattung Niedersachsen

Wie auch in den vergangenen Jahren, war die JHP verantwortlich für die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN).

Neben den jährlichen Datenerhebungen zu den Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen sowie Befragungen zur Kund*innen- und Mitarbeiter*innenzufriedenheit, finden im Rahmen der IBN regelmäßige Vergleichsringsitzungen statt. Hierbei werden die Kennzahlen mit Kommunen verglichen die eine ähnliche Sozial- und Infrastruktur aufweisen und es werden aktuelle Entwicklungen in der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt, sowie steuerungsrelevante Themen besprochen.

Darüber hinaus gibt es ein Fachforum für Jugendhilfeplaner*innen, Controller*innen und Qualitätsentwickler*innen, welches sich mit dem Schwerpunkt Personalbemessung befasst. Darüber hinaus wirkt die Jugendhilfeplanerin aktiv an dem IBN Netzwerk Verfahrenslotse mit. Ziele des Fachforums und der Netzwerke sind, sich zu speziellen und aktuellen Aufgabengebieten auszutauschen, zu vernetzen und diese kontinuierlich qualitativ weiterzuentwickeln.

Im Zuge der qualitativen Weiterentwicklung der Erfassung der IBN Zahlen wurde die Einführung des JuBB Datenblattes vorbereitet, so dass die Auswertung der Zahlen, ab dem Jahr 2024 dezidierter erfolgen kann.

3.1.2 Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII

Wie bereits beschrieben sind mit der SGB VIII-Reform und dessen Inkrafttreten zum 21.06.2021 Änderungen beim § 79a SGB VIII vorgenommen worden.

Damit werden die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in den verschiedenen Bereichen des SGB VIII zu betreiben und diese inklusiv auszurichten.

Maßgebend für die Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe- Erziehungshilfen im Landkreis Hildesheim ist die Qualitätsentwicklungsvereinbarung, die 2016 mit Vorlage 1044/XVII im Jugendhilfeausschuss (JHA) vorgestellt und deren Umsetzung verbindlich beschlossen wurde. Diese muss jedoch zeitnah den Neuerungen des SGB VIII angepasst und in den JHA eingebracht werden.

3.1.3 Organisation und Durchführung des 12. Hildesheimer Kinder- und Jugendhilfetages

Der 12te Kinder- und Jugendhilfetag konnte am 13.12.2023 in Präsenz stattfinden. Anknüpfend an den vergangenen Kinder- und Jugendhilfetag lautete die Überschrift im Jahr 2023 „Ab jetzt sind alle dabei! Wie wird Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim praktisch umgesetzt?“ Eingeladen wurden Fachkräfte, Studierende sowie Familien und junge Menschen aus der Stadt und dem Landkreis Hildesheim. Neben einem Vortrag zu Best Practice Beispielen, bereicherten Erfahrungsberichte von Eltern und jungen Menschen den Fachtag erheblich. Die rund 140 Teilnehmer*innen nutzten in fünf Workshops die Gelegenheit zum Wissens- und Erfahrungsaustausch. Die Teilnehmer*innen entwickelten in den Workshops Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Hildesheim. Die Gewichtung der Haltung der Fachkräfte wurde besonders hervorgehoben. Insbesondere durch die Beiträge der Adressat*innen, die sehr deutlich machten wie entscheidend die Fähigkeit der Fachkräfte ist, mit Adressat*innen in Beziehung zu gehen und authentisch zu sein. Weiterhin wurde aufgezeigt, wie wichtig es ist den Adressat*innen die Möglichkeiten der Beteiligung aufzuzeigen und Rahmenbedingungen für Beteiligungsformate zu schaffen. Es ist wichtig Transparenz zu schaffen, Netzwerke herzustellen und Schnittstellen zu beheben. Als Lösung wurden zugängliche, vernetzte Beratungsstellen angeführt. Ebenso sollten alle Möglichkeiten der Kommunikation und technischer Hilfsmittel ausgeschöpft werden um Adressat*innen in allen Lebenslagen erreichen zu können.

3.1.4 Prävention in aller Frühe (PIAF)- Vorbereitung der externen Evaluation

PIAF ist ein interdisziplinäres und frühes Präventionsangebot mit und in KiTas und bildet damit einen zentralen Baustein der Frühen Hilfen im Landkreis Hildesheim. PIAF wird landkreisweit angeboten.

Seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 wird PIAF in einem jährlichen Fachcontrolling hinsichtlich der erzielten Ergebnisse ausgewertet. Die JHP koordiniert das Controlling und erstellt den Bericht. Die Controlling Ergebnisse werden in jedem Jahr dem Jugendhilfeausschuss, dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Integration sowie dem Kreisausschuss präsentiert.

Im März 2022 wurde beschlossen, 50.000 Euro im Haushalt für eine externe Evaluation des Programms PIAF bereitzustellen. Im Jahr 2023 wurde entschieden, diese Haushaltsmittel ins Jahr 2024 zu übertragen und die Evaluation von PIAF über einen Zeitraum von 10 Jahren durchzuführen. Im Jahr 2023 wurde auch die Ausschreibung für die PIAF-Evaluation vorbereitet. Aufgrund der Umstände, dass PIAF im Jahr 2023 erneut nicht gemäß dem ursprünglichen Konzept umgesetzt werden konnte – da das Gesundheitsamt aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie und personeller Engpässe nicht an PIAF mitarbeiten konnte, aber auch der Tatsache, dass ein umfangreicher Evaluationsbericht bis Ende des Jahres 2024 erstellt wird – wurde auf die Erstellung eines Controllingberichts für das Kindergartenjahr 2022/2023 verzichtet.

3.1.5 Schüllassistenz und weitere Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim

Mit der Vorlage 313/XVIII und 313/XVIII-1 legte die Verwaltung das Konzept „Schüllassistenz und weitere Hilfen zur Schulbildung als Eingliederungshilfeleistungen in inklusiven Schulen im Landkreis Hildesheim“ vor, welches der JHA in seiner Sitzung am 19.02.2018 beschlossen hat.

Es erfolgten Modifizierungen in der Beschlussvorlage durch den Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit in seiner Sitzung am 22.02.2018 sowie durch den Kreissausschuss in seiner Sitzung vom 12.03.2018.

Der Kreistag stimmte letztendlich der Umsetzung des Konzeptes in seiner Sitzung am 14.03.2018 zu.

Mit der Vorlage 586/XVIII wurde über den aktuellen Stand der Konzeptumsetzung sowie den Stand der weiteren Planungen berichtet. Hierbei wurde auch das von der JHP – in Zusammenarbeit mit den für Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII und § 53 ff. SGB XII bzw. § 102 SGB IX zuständigen Ämtern von Stadt und LK Hi – erstellte Evaluationskonzept als Entwurf vorgestellt. Das Konzept sieht vor jährlich eine Evaluation zu erheben.

Im Berichtsjahr 2023 zählte das SAB Team 443 Fälle insgesamt, davon 156 laufende Fälle. Es gab 278 neue Anfragen.

Von den 443 Fällen konnten in 2023, 329 abgeschlossen werden. 169 der Fälle bedürften nach Beratung keiner Schulassistenz. Hier konnten andere Maßnahmen wie z.B. Hilfen zur Erziehung, Medikamente usw. gefunden werden. In 54 Fällen stellte sich heraus, dass schulische Maßnahmen hinreichend Unterstützung bieten.

114 Fälle waren 2023 noch nicht abgeschlossen, oder zählen als jährliche Hospitation in einem laufenden Fall.

Verteilt auf die Leistungsgesetzte, wurden 233 Fälle aus dem SGB VIII und 50 Fälle aus dem SGB IX beraten. Es wurden 124 Fälle an das SGB VIII und 56 Fälle an das SGB IX (Landkreis und Stadt Hildesheim) weitervermittelt.

Bis auf den Bereich Stadt Hildesheim Süd waren fünf Mitarbeiter*innen in den Regionen im Jahr 2023 durchgängig tätig. Im Bereich Stadt Hildesheim Süd gab es eine Vakanz von März 2023 bis Oktober 2023.

4. Kindertagesstätten- Bedarfsplanung im Amt für Familie

Die jährliche Kindertagesstätten -Bedarfsplanung stellt die JHP vor große Herausforderungen, da die Quantitäten auf der Grundlage von Prognosen eingeschätzt werden müssen.

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie pädagogischer Fachkräftebedarf in Kindertagesstätten in Stadt und Landkreis Hildesheim

Zum 01.08.2021 wurde das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) novelliert und soll auch die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung inklusiver ausrichten.

Der ehemalige § 13 (Planung) wurde durch den § 21 (Planung) ersetzt und beinhaltet einige Neuerungen. Bspw. sollen seit diesem Zeitpunkt nicht nur die genehmigten Plätze abgebildet werden, sondern diese auch in Relation mit den tatsächlich belegten Plätzen gesetzt werden (siehe § 21 Abs. 1 Nds. KiTaG).

Zusätzlich ist "Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung [...] gesondert festzustellen" (§ 21 Abs. 2 Nds. KiTaG).

Darüber hinaus hat der Niedersächsische Landkreistag mit Rundschreiben Nr. 13/2022 vom 03.01.2022 darüber informiert, dass in §§ 28/29 DVO-NKiTaG der jährliche Stichtag für die Erhebung (erstmalig 01.10.2022) und Übermittlung der Daten (erstmalig 15.01.2023) über ein elektronisches Erfassungsverfahren geregelt wurde (siehe Anhang).

Der Landkreis Hildesheim hat den zukünftigen Abfragerythmus bei den kreiszugehörigen Kommunen angepasst. Die Daten werden nunmehr mit Stichtag 01.10. zur Verfügung gestellt.

Die kreiszugehörigen Kommunen wurden über die Änderungen der KiTa-Bedarfsplanung im Zusammenhang mit der Novellierung des NKiTaG informiert. Darüber hinaus wurde ein Runder Tisch KiTa gegründet.

Mit der Novellierung des NKiTaG ist die Verantwortung des Landkreises Hildesheim als örtlich zuständiger Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) geblieben, einen jährlichen KiTa-Bedarfsplan aufzustellen.

Der Landkreis Hildesheim kommt dieser gesetzlich vorgegebenen Aufgabe und Planungsverantwortung durch Herausgabe eines jährlichen „KiTa-Bedarfsplanes“ nach, mit dem in differenzierter Form über die Entwicklungen der Platzzahlen und Bedarfe in Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horten und in der Kindertagespflege informiert wird.

Der bedarfsgerechte Ausbau der Kita- Plätze ist, wie viele andere Bereiche vom Fachkräftemangel betroffen. Hier ist besonders zu begrüßen, dass die Herman- Nohl Berufsschule und die BBS Alfeld nunmehr berufsbegleitende Ausbildungsgänge anbieten. Bezüglich weiterer Planungen sind die beteiligten Akteur*innen regelmäßig im Gespräch.

5. Personalbedarfsplanung und -entwicklung für den Bereich der Sozialen Arbeit

Seit März 2014 sind die Fachdezernate zuständig für die Personalbedarfsplanung und die Personalentwicklung der anderen Fachberufe (als den Kernbereich der allgemeinen Verwaltung). Das Dezernat 4 ist somit zuständig für den Bereich „Soziale Arbeit“ (in den Ämtern 402, 403, 406, 407 und 409).

5.1 Einstiegworkshops

Die Ämter im Dezernat 4 und insbesondere die Bezirkssozialarbeit im Amt 406 haben aufgrund regulärer Personalfluktuations stetig neue Mitarbeiter*innen einzuarbeiten.

Zudem beginnt jeweils zum 1. Oktober und zum 1. April eines jeden Jahres das Anerkennungsjahr als Sozialarbeiter*in in den Ämtern des Dezernates 4 und Gesundheitsamtes. Hierfür stehen insgesamt 15 VZÄ zur Verfügung.

Um insbesondere die Sozialarbeiter*innen im Anerkennungsjahr (SiA) aber auch alle Neueinsteigenden im Bereich Soziale Arbeit im Dezernat 4 gut einzuarbeiten, wurden vor einigen Jahren die sogenannten Einstiegworkshops konzipiert. Diese werden durch die Jugendhilfeplanung fachlich und organisatorisch begleitet und evaluiert. Hierfür werden jedes Halbjahr Programmpläne – in Absprache mit den (freiwillig) Dozierenden – erstellt, zu denen dann alle SiAs, Neueinsteigenden aber auch erfahrenen Kolleg*innen – die ihr Wissen auffrischen möchten – herzlich eingeladen werden.

Zusätzlich wurden Dozierendentreffen eingeführt, um die Struktur weiter zu optimieren die fortan ca. 2x jährlich stattfinden und auf eine große Resonanz gestoßen sind.

5.2 AG Fachkräftegewinnung (extern)

Die AG Fachkräftegewinnung setzt sich zusammen aus Mitarbeiter*innen der Verwaltung und der freien Träger der Kinder und Jugendhilfe. Ziel ist es gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen dem Fachkräftemangel im Bereich der Erziehungshilfen zu begegnen. Hier finden ein Austausch über anstehende Termine wie bspw. Jobbörsen und Veranstaltungen der HAWK und der Uni Hildesheim, sowie Projektplanungen statt. Im Jahr 2023 stand ebenfalls der „Sondererlass Fachkräfte“ des Nds. Landesjugendamtes im Vordergrund und der Austausch darüber, welche Möglichkeiten der Umsetzung es gibt. Im Berichtsjahr konnte gemeinsam mit der HAWK eine Projektidee für eine Imagekampagne entwickelt werden, die im Jahr 2024 umgesetzt wird.

5.3 AG Fachkräfte in den Sozialen Diensten (intern)

Der Fachkräftemangel stellt aktuell eine große Herausforderung im öffentlichen Dienst dar. Insbesondere im Bereich des Kinderschutzes/ Hilfen zur Erziehung sind hohe Fluktuationen und starker Fachkräftemangel zu verzeichnen. Diese Umstände rücken sehr deutlich in den Mittelpunkt, sich mit Themen Personalgewinnung, -bindung und -qualifizierung auseinander zu setzen und langfristige Problemlösungen zu schaffen. Daher wurde im Berichtsjahr die AG „Fachkräfte in den Sozialen Diensten“ im Landkreis Hildesheim gegründet. Diese setzt sich zusammen aus Mitarbeiter*innen aus dem Haupt- und Organisationsamt, sowie dem Personalamt, Personalrat, dem Dezernenten des Dezernates 4, den Amtsleitern der Ämter 402, 406 und 407, sowie der Jugendhilfeplanerin. Im ersten Schritt wurden Themenschwerpunkte sondiert. Hierbei lag der Fokus auf der Qualitätssicherung des Anerkennungsjahres. Weitere Themenschwerpunkte sind, die Mitarbeiter*innenbindung und die Gewährleistung des täglichen Geschäftsbetriebs sowie die Auswirkung der gesetzlichen Veränderungen auf die Personalsituation.

5.4 Qualitätssicherung des Anerkennungsjahres

Neben der fachlichen Begleitung der SiAs ist als Neuerung hinzugekommen. Es erfolgte im Personalamt die Zuordnung der SiAs zum Team Ausbildung. Somit ist eine überschaubare Struktur geschaffen worden. Es gibt eine zentrale fachliche Begleitung durch die Jugendhilfeplanerin und eine personalrechtliche durch den Ausbildungsleiter im Personalamt. Die Veränderung trägt für die SiAs und deren Anleiter*innen zur Transparenz und Entlastung bei.

Neben der Personalentwicklung der SiA, die u.a. im Rahmen der Einstiegworkshops aber auch durch begleitete Seminare an den Hochschulen stattfindet, findet fortlaufend ein Qualitätsentwicklungsprozess statt. Die Auswahl, Einstellung und Anleitung bzw. Begleitung muss weiterentwickelt werden, um den gestiegenen Bedarfen der SiAs gerecht zu werden.

Teil 2 Schwerpunkt SGB VIII Reform

Das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB VIII Reform) zielt darauf ab, die Situation von benachteiligten jungen Menschen zu verbessern, insbesondere für diejenigen, die unter schwierigen Lebensbedingungen aufwachsen oder Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen zu werden.

Die zentralen Aufgaben sind, die Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes, Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, Bereitstellung von

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche ohne und mit Behinderungen, Stärkung der Prävention vor Ort und die Förderung und Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die Umsetzung dieser neuen Aufgaben erfolgt im Landkreis Hildesheim in sechs Teilprojekten, die in Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern zeitlich, organisatorisch und inhaltlich vorbereitet und geplant werden. Für die Umsetzung der Projekte wurde eine 50% Stelle geschaffen, die seit dem 01.12.24 von Paula Becker- Schlienger besetzt wurde.

Folgende Teilprojekte werden umgesetzt:

1. Hilfen aus einer Hand
2. Verbesserung des Kinderschutzes
3. Partizipation, Inklusion, Prävention
4. Hilfen zur Erziehung
5. Hilfen für junge Volljährige
6. Zentrale Aufgaben

1. Hilfen aus einer Hand

1.1 Qualitätsentwicklungsprozess

Von Oktober 2022 bis Juni 2023 wurde der Qualitätsentwicklungsprozess, extern, durch das Institut für Sozialforschung und Qualitätsentwicklung (INSO) begleitet. An den Workshops nahmen die Leitungen der Ämter 402, 406 und 407, sowie die Stadt Hildesheim- Sozialamt, sowie der Dezernent, die Jugendhilfeplanerin des Dezernates 4, die Qualitätscontrollerin aus dem Amt 406, sowie einzelne Mitarbeiter*innen der Sachbearbeitung aus dem Amt 402 und 406 teil.

In acht Terminen wurden folgende Themen erarbeitet:

- Erfassung des IST- Zustandes: Wie bekommen die Leistungsberechtigten ihre Leistungen
- Die Identifizierung der Schnittstellen
- Optimierungspotenziale bei der Antragsstellung und was würde benötigt, um Optimierung umzusetzen?
- Optimierungspotenziale bei der Bedarfsermittlung und Hilfestellung und was würde benötigt, um die Optimierung umzusetzen?
- Prozessbeschreibung
- Begehung der SOLL- Verwaltungsprozesse
- Begehung der sozialpädagogischen SOLL- Prozesse

Die Ergebnisse wurden am 01.06.2023 den Mitarbeiter*innen der beteiligten Ämter in Stadt und Landkreis Hildesheim vorgestellt und ausgewertet.

Im Rahmen der Umsetzungsplanung wurden Verabredungen zur Optimierung der Schnittstellen erarbeitet, die in der Praxis angewendet werden. Eine grobe zeitliche Planung zur Umsetzung im Landkreis Hildesheim wurde gemeinsam erstellt und es wurden zwei Planungsgremien geschaffen. Zum einen die AG Schnittstelle SGB VIII + SGB IX, die sich ca. alle zwei Monate trifft. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus zwei festen Fachkräften pro Abteilung und rotierend nimmt eine Leitungskraft der betroffenen Ämter teil. In diesem Gremium wird der Verfahrensablauf zur Optimierung der Leistungsgewährung stets auf die praktische Anwendbarkeit überprüft. Darüber

hinaus werden inhaltliche und praktische Facetten der Leistungslogik ausgetauscht, aktualisiert und rechtliche Fragen interdisziplinär geklärt.

Zum anderen bildet die AG Schnittstelle- Leitung ein Gremium, in dem übergeordnete, organisatorische Angelegenheiten besprochen und Lösungen zur Umsetzung von Geschäftsprozessen erarbeitet werden.

In der bisherigen Zusammenarbeit wird deutlich, dass mehr Austausch zu den verschiedenen Arbeitsweisen stattfinden muss. Ein Verständnis für die Sichtweisen der jeweiligen Betroffenen muss geschaffen werden.

Im Berichtszeitraum ist es gelungen in den Schnittstellen AGs einen guten Austausch herzustellen. Es konnte ein Verfahrensablauf geschaffen werden, der die Schnittstellenprobleme entzerrt. Wenngleich stets neue Schnittstellen identifiziert werden, gelingt es in den Arbeitsgruppen praktikable Lösungen zu finden.

Da derzeit nicht feststeht wie die Ausgestaltung des Gesetzgebers aussehen wird, konnten bisher auf der organisatorischen Planungsebene vorerst Ideen entwickelt und zu berücksichtigende Rahmenkriterien identifiziert werden. Ein Referentenentwurf wurde für den Sommer 2024 angekündigt, so dass voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt eine differenzierte Planung möglich sein wird.

1.2 Vorbereitung, Einführung und Umsetzung des Verfahrenslotsen nach § 10 b SGB VIII

Bezüglich des Einsatzes des Verfahrenslotsen wurde eine Planungsrunde einberufen. Ebenfalls bestehend aus den Leitungen der betroffenen Ämter/ Fachdienste des Landkreises und der Stadt Hildesheim, dem Dezernenten und der Jugendhilfeplanerin. Das Gremium einigte sich darauf, dass der Verfahrenslotse im Landkreis die Aufgaben nach § 10 b Abs. 1 „Verfahrenslotse“ im Rahmen der Beratung von Adressat*innen übernimmt.

„§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse Absatz 1

(1) 1Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. 2Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. 3Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.“

Die strukturelle Zusammenführung nach Abs. 2 wird im Rahmen der Stelle zur Umsetzung des KJSG/ SGB VIII Reform von Paula Becker- Schlienger behandelt.

„§ 10b SGB VIII Verfahrenslotse Absatz 2

(2) 1Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. 2Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“

Die Erfüllung der neuen Pflichtaufgaben erfolgt im Landkreis Hildesheim, im Dezernat 4. Dadurch wird die Neutralität gewahrt um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und die Beratung der Leistungsberechtigten nicht durch Interessenkonflikte gefährdet werden.

2. Verbesserung des Kinderschutzes

Die Verbesserung des Kinderschutzes umfasst, die stärkere Kontrolle und Aufsicht in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Entwicklung von Schutzkonzepten für Kinder in Pflegefamilien, Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz durch den Ausbau von Kooperationen zu wichtigen Kinderschutzakteur*innen. Hierzu fand im Berichtszeitraum eine erste Bedarfsermittlung im Amt 406 Erziehungshilfen statt. Es folgt eine weitergehende Bedarfsermittlung aller Akteur*innen, die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten. Diese Ergebnisse können Ende des Jahres 2024 erwartet werden.

Im ersten Schritt der Bedarfsermittlung werden folgende Fragen behandelt: Welche Netzwerke gibt es in den Regionen, wie bzw. werden sie genutzt? Welche Erfahrungen gibt es mit Einrichtungen (Schulen, Kitas...) im Bereich Kinderschutz, was läuft gut, was ist verbesserungswürdig? Welche Erfahrungen machen die Fachkräfte in Einrichtungen/ Pflegefamilien?

Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse zusammengetragen und auf Bedarfslücken hin analysiert um im dritten Schritt mit den beteiligten Fachkräften der jeweiligen Bereiche Strategien zur Verbesserung zu entwickeln, diese zu Planen und im vierten Schritt umzusetzen. Für die Umsetzung werden Evaluationskriterien festgelegt werden, anhand derer die Nachhaltigkeit der Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes regelmäßig überprüft werden wird.

3. Partizipation, Inklusion, Prävention

Die Zugänglichkeit der Angebote der Jugendarbeit soll für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderungen möglich sein. Eine inklusive Angebotsplanung ist hierfür erforderlich, damit alle Adressat*innen Angebote wahrnehmen können und die Angebote auch tatsächlich ihren Bedarfen entsprechen.

Im Folgendem werden jeweils die Rechtsgrundlage und der aktuelle Stand sowie die Planung beschrieben. Die Gesetze sind jeweils kursiv gestellt und wichtige Stellen sind unterstrichen.

Der Fokus der SGB VIII Reform liegt auf der Zuständigkeitsklärung für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderungen. Das schließt sowohl die Jugendarbeit als auch die Förderung der Erziehung in der Familie ein.

„§ 11 SGB VIII Jugendarbeit Absatz 1

(1) 1Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. 2Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. 3Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“

„§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) 1Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung,

von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. 3Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) 1Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. 2Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.“

Hierzu erfolgt im Berichtsjahr eine Umfrage der Fachkräfte im Amt 406. Für die Regionen und Fachteams werden folgende Fragen behandelt:

- Welche Akteur*innen halten Angebote der Familienbildung im Einzugsbereich vor?
- Welche Angebote bestehen für welche Zielgruppen?
- Sind bereits alle in § 16 VIII neu bezeichneten Kompetenzbereiche abgedeckt?
- Wie bekannt und erreichbar sind die Angebote für Familien? Welche Unterschiede zwischen verschiedenen Gruppen von Familien sind festzustellen?
- Wie sind, die Vernetzung der bestehenden Angebote und die Kooperation der Anbieter*innen einzuschätzen?
- Wie verteilen sich die Angebote sozialräumlich bzw. inwieweit sind sie sozialräumlich verankert?
- Inwieweit besteht eine systematische Übersicht über die bestehenden Angebote und wie ist diese zugänglich?

Die Bedarfsermittlung bildet die Grundlage für das weitere Vorgehen im Hinblick auf Prävention und sozialräumliches Arbeiten. Insbesondere mit dem Fokus auf Niedrighschwelligkeit und Erreichbarkeit der Angebote. Diese ist grundsätzlich wünschenswert, bildet darüber hinaus jedoch gerade für Menschen mit Behinderungen besondere Herausforderungen.

Die Qualität der Beratungsangebote muss gleichsam sichergestellt sein, insbesondere in Bezug auf die vertrauliche Beratung von Kindern und Jugendlichen.

„§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) 1Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. 2Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte

im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) 1Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. 2§ SGB_I § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. 3Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § SGB_VIII § 36a Absatz SGB_VIII § 36A Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.

Hierzu wurde und wird weiterhin eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Diese behandelt die folgenden Fragen:

- Welche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche gibt es, die bereits eine vertrauliche Beratung anbieten?
- Wie verteilen sich die Anlaufstellen sozialräumlich, sind sie sozialräumlich etabliert?
- Wie bekannt und zugänglich ist die Möglichkeit der vertraulichen Beratung?
- Inwieweit besteht eine systematische Übersicht der bestehenden Anlaufstellen?
- Wie werden, der Umgang mit Vertraulichkeit sowie einer eventuellen Einbeziehung der Eltern gehandhabt?
- Inwieweit sind die Angebote quantitativ ausreichend?
- Inwieweit ist die räumliche Verteilung angemessen?
- Inwieweit ist bei den vorhandenen Angeboten die Möglichkeit von Vertraulichkeit sichergestellt?
- Inwieweit ist ein niedrighschwelliger Zugang sichergestellt?
- Ist die Erreichbarkeit der Angebote durch junge Menschen sichergestellt?
- Inwieweit sind digitale Angebote und Zugänge berücksichtigt?

Gerade die niedrighschwellige Beratung von jungen Menschen bildet einen bedeutenden Baustein präventiv agieren zu können, daher ist eine angemessene Bedarfsdeckung in diesem Bereich von großer Bedeutung um langfristig sozialräumlich, präventiv und inklusiv arbeiten zu können.

Die Ergebnisse der Befragung des Amtes 406 liegen bereits vor. Weitere Umfragen der Fachkräfte werden bis Ende des Jahres 2024 vorliegen. Im zweiten Schritt werden Formate der Beteiligung von jungen Menschen und Familien geschaffen, bei denen sie selbst ihre Bedarfe benennen, damit anschließend eine adressatenorientierte Bedarfsabdeckung geplant, durchgeführt und evaluiert werden kann.

4. Zentrale Aufgaben

Hierzu zählt die Fortbildungs(planung) zur Umsetzung der neuen SGB VIII Regelungen. Bezüglich der Bedarfe wurde mit den Fachkräften in der AG Schnittstelle SGB VIII/ SGB IX eruiert, welche Inhalte in gemeinsamen Fortbildungen erarbeitet werden sollen.

Ein weiteres großes Thema ist die Personalbemessung im Rahmen der Erfüllung der neuen Aufgaben. Die Aufgaben erfassen verschiedene Bereiche der Ämter. Besonders herausfordernd ist die Bemessung im Rahmen der „Hilfen aus einer Hand“. Da der Bedarf stark davon abhängig ist, wie zukünftig die

Aufgaben der Eingliederungshilfe für Minderjährige wahrgenommen werden. Dieses wiederum hängt von dem Gesetz ab, dessen Inhalt noch unbekannt ist.

5. Weitere Planungsthemen

Die SGB VIII Reform hat Einfluss auf viele Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang stellt die Fallarbeit in den Hilfen zur Erziehung ein umfangreiches Handlungsfeld dar. Hierunter ist die Implementierung der erweiterten Beratungs- und Aufklärungsansprüche, Partizipation in Hilfeplangesprächen und einen stärkeren Einbezug von nicht personensorgeberechtigten Elternteilen in der Hilfeplanung zu verstehen. Darüber hinaus gilt es die Hilfeplanung um die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu erweitern.

Aber auch die Förderung von Beteiligungsformaten hat eine hohe Bedeutung für die Weiterentwicklung der Kinder und Jugendhilfe.

„§ 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung

(1) 1Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. 2Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wurde ein zusätzlicher Leistungsparagraf aufgenommen der die Hilfeübergänge und die Nachbetreuung intensiver gestaltet.

„§ 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) 1Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § SGB_VIII § 36 Absatz SGB_VIII § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § SGB_VIII § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. 2Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

Auch diese Projekte werden so zeitnahe wie möglich gestartet.

6. Ausblick

Die umfangreichen Gesetzes- und bevorstehende Strukturveränderungen stellen für die Jugendhilfeplanung ein umfangreiches Planungsfeld dar. Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiv. Das bringt für den Anfang sehr viel Arbeit mit sich. Die Geschichte der Kinder und Jugendhilfe zeigt jedoch, dass sie seit über 100 Jahren agil fungiert und Veränderungen meistert. Daher kann in der Jugendhilfeplanung eine spannende, aufregende und arbeitsreiche Zeit erwartet werden.

Es ist davon auszugehen, dass der Umsetzungsprozess viel Zeit in Anspruch nehmen und lange dauern wird. Der Anfang ist jedoch gemacht und nun gilt es ausdauernd weiterzuarbeiten.

Wenn es gelingt einen verstärkten Fokus auf präventive Maßnahmen und frühzeitige Hilfen zu legen, können Probleme schneller erkannt und behoben werden. Eine individuellere und bedarfsgerechte Unterstützung trägt dazu bei, dass Hilfen besser auf die spezifischen Lebenslagen der Familien und ihre Kinder abgestimmt werden. Eine bedarfsgerechte und gezielte Unterstützung fördert einen effizienten Einsatz von Ressourcen, was sowohl den Trägern der Jugendhilfe als auch den Familien zugutekommt. Darüber hinaus führt ein stärkerer Fokus auf die Qualität der Angebote zu besseren Ergebnissen. Die Beteiligung der Adressat*innen ist ein gewichtiger Faktor zur Qualitätsentwicklung.

Dieser Weg muss dennoch behutsam beschritten werden. Die aktuelle Fachkräftesituation in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe muss berücksichtigt werden. Denn ohne Fachkräfte kann weder die Kitabedarfsplanung bedarfsgerecht umgesetzt werden, geschweige denn die Inklusion in den Kitas, die auch einen erhöhten Fachkräftebedarf in den Gruppen einfordert.

In den Hilfen zur Erziehung können bereits jetzt viele Bedarfe nicht gedeckt werden, ein zusätzliches Arbeitsaufkommen kann die Situation verschärfen.

Ein barrierefreier Zugang ist in den Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe (Kita, Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung) kaum gegeben.

Die Ermittlung und der Einsatz der vorhandenen Ressourcen hat in der weiteren Jugendhilfeplanung eine hohe Priorität.